



Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 75. Sitzung
am 5. Juni 2024

- 20(18)234a Stellungnahme des freien zusammenschluss von student*Innenschaften (fzs)
Zur Anhörung bzgl. des Entwurfs zum 29. BAföGÄndG
- 20(18)234b Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Regierungsentwurf
des Bundesausbildungsförderungsgesetz (29. BAföGÄndG)
- 20(18)234c Stellungnahme des Deutschen Studierendenwerks anlässlich der Sachverständi-
genanhörung am 5.6.2024 des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung zum Entwurf eines 29. BAföG-Änderungsgesetzes
- 20(18)234d Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Neunund-
zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundes-ausbildungsförderungsgesetzes
(29. BAföGÄndG)
- 20(18)234e Stellungnahme zum Entwurf eines neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BaföGÄndG)
- 20(18)235 Forderungen des Arbeitskreises gemeinnütziger Jugendaustausch (AJA) zur
29. BAföG-Reform
- 20(18)237 Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte
Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG)
(textgleich mit ADrs. 20(26)118-10) des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige
Entwicklung)

freier zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) e.V.
Wöhlertstr. 19 | D-10115 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung
Ausschussdrucksache
20(18)234a
29.05.2024


freier zusammenschluss
von student*innenschaften

Kai Gehring, MdB
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung
Deutscher Bundestag

Wöhlertstraße 19
D-10115 Berlin

Stellungnahme des freien zusammenschluss von
student*innenschaften (fzs) e.V. zur Anhörung
bzgl. des Entwurfs zum 29. BAföGÄndG

29.05.24

[REDACTED]

Studieren in Deutschland

Die finanzielle Situation von Menschen in Ausbildung ist seit Jahren prekär. Die Corona-Pandemie und eine steigende Inflationsrate, haben den Trend der zunehmenden studentischen Armut weiter verschärft. Betroffen sind – neben klassischen Armutsfaktoren – vor allem Studierende, welche allein oder in Wohngemeinschaften lebenden. [1] Armut unter jungen Menschen ist ein strukturelles Problem, das auch strukturelle Lösungen erfordert. Für Studierende und Auszubildende könnte das BAföG eine entscheidende Hilfe sein, doch es entfaltet seine Wirkung oft nicht oder zumindest nicht in einem ausreichenden Maße. Die BAföG-Bedarfssätze sind zu niedrig, die Wohnpauschale deckt die realen Mietkosten nicht, und die Zahl der BAföG-Empfänger*innen ist immer noch viel zu gering. Mit einer wie im Koalitionsvertrag angekündigten Strukturreform, hätten diese Mängel gemindert oder gar beseitigt werden können.

Vorstand
Fay Uhlmann,
Sascha Wellmann,
Niklas Röpke,
Katrin Greiner

In Deutschland hängt die Entscheidung, ob man sich eine Ausbildung leisten kann, fataler Weise maßgeblich an der ökonomischen Situation (des Elternhauses), nicht am eigenen Willen. Die Realität ist: Ein Studium ist ein Luxus, den man sich leisten müssen. (Weiter-)Bildung ist eines der höchsten Güter, und angesichts des Fachkräftemangels in Deutschland sollten die Zugangsmöglichkeiten zur Qualifikation nicht an der Schwelle der ökonomischen Herkunft scheitern.

Chancengerechtigkeit in der Bildung ist ein oft zitiertes Ziel, welches natürlich bereits vor der Universität beginnt. Es ist aber so, dass viele Berufe heute eine akademische Ausbildung erfordern, wodurch häufig der Weg zur Qualifikation über die Hochschule führen müsste. Es ist nicht zuletzt deshalb unabdingbar, dass auch an dieser Stelle wirksame Mechanismen geschaffen werden, die den gleichen Zugang fördern, bestehende Hürden haben fatale gesellschaftliche Folgen.

Der fzs sieht es als seine Aufgabe zu betonen, dass die Entscheidung, ob Bundesmittel in Sozialausgaben und die Bildung fließen, eine ist, die bewusst (nicht) getroffen wird. In einem Sozialstaat wäre es die Aufgabe des Gesetzgebers die Last der Betroffenen aus sozialen Ungleichheiten durch wirksame Unterstützung (im Teil) zu nehmen. Gerade wenn es um eine Situation geht, in die sie herein geboren sind. Derzeit schafft es das BAföG nicht (ausreichend) diese Last abzunehmen. Der Ursprungsfassung des BAföG von 1971 gelang dies zumindest noch besser.

Es hätte einer grundlegenden Reform bedurft, bei dem vorliegenden Änderungsgesetz handelt es sich „nur“ um eine Anpassung, dass sich die 29. Novellierung noch in eine Strukturreform verwandelt erscheint unrealistisch. Unter diesem Blickwinkel beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme in seiner Kritik auf Lücken des aktuellen Gesetzesentwurfs, welche noch im parlamentarischen Prozess realistisch anzupassen sind, ohne dass sich grundlegend neue Konzepte zu überlegen wären.

Das Geld ist entscheidend

Eines der wohl gravierendsten Versäumnisse des aktuellen Änderungsgesetzes ist die Nichtanhebung der Bedarfssätze des BAföG. Dies wird von der Regierungsseite damit begründet, dass eine Erhöhung bereits in den letzten Änderungen stattgefunden habe. [2] Dabei ignoriert sie, dass die damalige Anpassung durch die Inflation sofort wieder entwertet wurde und inflationsbereinigt eine Kürzung der Bedarfssätze vorlag – welche auch durch zahlreiche Verbände kritisiert wurde. [3] Auch der massive Realverlust des BAföG im Vergleich zum ursprünglichen BAföG [4] scheint wenig Beachtung zu finden. Vor allem erscheint es hier noch einmal von Nöten zu betonen, dass zwar gesamtgesellschaftlich hohe Inflationsraten existierten, diese für Grundbedarfe – Strom, Essen, etc. – jedoch noch höher waren.

Es wirkt, als ob die Bundesregierung lieber die Bundesverfassungsgerichtsklage gegen die BAföG-Bedarfssätze abwarten möchte, anstatt selbst die Initiative zu ergreifen und die Bedarfssätze existenzsichernd auszugestalten. Diese Untätigkeit und der Fakt, dass im Kern dort über Bedarfssätze von vor knapp zehn Jahren verhandelt wird,

Wöhlertstraße 19
D-10115 Berlin

Vorstand
Fay Uhlmann,
Sascha Wellmann,
Niklas Röpke,
Katrin Greiner

legt die Vermutung nahe, dass je nach Ausgang des Verfahrens sich (Teile) der Bundesregierung damit brüsten wollen, dass es seitdem natürlich Anhebungen gab, und folglich kein Handlungsbedarf bestünde.

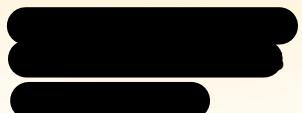
Wichtig wäre eigentlich, wenn die Novelle endlich realistische und dynamische BAföG-Bedarfssätze festschreibt, die auf einer validen Berechnungsgrundlagen basieren.

Als Vertretung der Studierenden ist es uns wichtig, dass in Armut lebende Gruppen nicht gegeneinander ausgespielt werden, [5] es muss an vielen Stellen des Sozialstaats nachgebessert und dringend notwendige Investitionen in den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie das Schließen der Schere zwischen Arm und Reich investiert werden.

Dennoch oder gerade deshalb ist die Schlechterstellung im Vergleich zu anderen Sozialleistungen bei einem BAföG-Anspruch, schwer vermittelbar. So liegt das Bürgergeld beispielsweise deutlich über den Bedarfssätzen des BAföG. Zudem schließt das BAföG oft die Koppelung zu anderen Sozialleistungen aus, sodass es Studierende und Auszubildende verwehrt bleibt auf andere Mechanismen zurückgreifen oder ihre Leistungen aufzustocken, wenn der Bedarfssatz zum Leben nicht reicht. Viel zu häufig sind Studierende, und auch BAföG-Empfänger*innen, auf einen Nebenjob verwiesen – obwohl es sich bei einem Studium, um eine Vollzeitbeschäftigung handelt. Gerade im Kontext der Feiern zum 75. Jahrestag des Grundgesetzes sollte die Bedeutung von Bildung und der Möglichkeit, sich gesellschaftlich einzubringen, nicht unterschätzt werden.

Es gibt kein gesetzlich festgelegtes Existenzminimum in Deutschland, das was am nächsten an ein solches kommt, wäre das Bürgergeld, hinter dem die BAföG-Bedarfssätze zurückbleiben. Es wäre jedoch falsch anzunehmen, man könne den Bürgergeldsatz eins zu eins auf Studierende und Menschen in Ausbildung übertragen. Es gibt viele ausbildungsspezifische Ausgaben, die in die Berechnung eines studentischen Existenzminimums einfließen müssten. [6]

Wöhlertstraße 19
D-10115 Berlin



Vorstand
Fay Uhlmann,
Sascha Wellmann,
Niklas Röpke,
Katrin Greiner

Es ist ein falsches Signal und inhaltlich nicht vermittelbar, dass der Bedarfssatz unangetastet bleibt, während die monatliche Rückzahlrate des Darlehenssatzes erhöht wird. Gerade die Angst vor Verschuldung hält Studierende in ökonomisch prekären Situationen davon ab, BAföG zu beantragen oder gar ein Studium aufzunehmen.

Wohnen als zentralen Kostenfaktor ernst nehmen

Es ist längst keine Neuigkeit mehr, dass die Wohnkostenpauschale des BAföG unter den tatsächlich zu zahlenden Mietpreisen liegt. [7] Umso unverständlicher ist die fehlende Nachbesserung. Zeitgemäß wäre es, von einer starren Grenze der Wohnkostenpauschale abzurücken und sich stattdessen an die realen Mietpreise vor Ort zu orientieren. Es existieren bereits ortsübliche Mietpreistabellen, anhand derer Sozialempfänger*innen ihre Wohngeldzuschüsse erhalten. Warum dies nicht auch für Studierende gilt, ist unklar. Studierende erhalten oft nicht nur niedrigere Zuschüsse, die Wohnkostenpauschale wird auch nicht regelmäßig überprüft und angepasst.

In der Stellungnahme des Bundesrats steht die Annahme, dass Studierende weniger Miete zahlen als der Durchschnittsmietende einer Stadt. [8] Dies wird damit begründet, dass "Studierende häufiger in anderen Wohnformen leben als Nicht-studierende und durch öffentlich geförderte Wohnheimangebote Zugriff auf vergleichsweise günstigeren Wohnraum haben". Zwar gibt es geförderten Wohnraum für Studierende in Form von Wohnheimen, doch diese decken bei weitem nicht den Bedarf. Zudem schließt der BAföG-Anspruch oft andere Sozialleistungen aus, sodass BAföG-berechtigte Studierende häufig der Zugang zu Sozialwohnungen verwehrt bleibt. Sie sind in der breiten Masse auf den „freien“ Wohnungsmarkt verwiesen, dessen Preise gerade in Großstädten oder an Hochschulstandorten sehr sind.

So erstaunt es nicht, dass gerade alleinlebende Studierende und solche, die in WGs leben, besonders von Armut betroffen oder bedroht sind. Es ist wichtig, nicht nur Subjekt-, sondern auch Objektförderung zu betreiben.

Wöhlertstraße 19
D-10115 Berlin



Vorstand
Fay Uhlmann,
Sascha Wellmann,
Niklas Röpke,
Katrin Greiner

Da jedoch in absehbarer Zeit weder durch Programme wie "Junges Wohnen" noch durch den Ausbau des sozialen Wohnungsbaus genügend Wohnraum für Menschen in Ausbildung geschaffen wird, ist es unabdingbar, dass die Wohnkostenpauschalen realitätsnah gestaltet werden.

Das BAföG muss an die realen Mietpreise angepasst werden, um die finanzielle Belastung der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

Sinnvolle Flexibilitätssemester

Die Durchschnittsstudiendauer liegt über der Regelstudienzeit, [9] daher ist es prinzipiell zu begrüßen, dass der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung eine Regelung schaffen möchte, um diese starren Grenzen aufzulockern. Trotz dieser Verbesserung bleibt die Regelung jedoch immer noch zu restriktiv. Viele Prüfungen werden nur einmal jährlich angeboten, es wäre daher notwendig, mindestens zwei Flexibilitätssemester einzuführen. Es erscheint zudem fraglich, warum zwar die Höchstdauer angegangen wird, aber es keine Nachbesserungen beim Leistungsnachweis des § 48 gibt.

Studienstarthilfe als Entlastung

Der fzs begrüßt den Ansatz der Bundesregierung, die Kosten des Studienbeginns zu berücksichtigen und Studierende bereits zu diesem Zeitpunkt finanziell zu unterstützen. Dennoch erscheint es nicht sinnvoll, für BAföG und Studienstarthilfe getrennte Prüfungen vorzunehmen. Vielmehr sollte ein Verfahren entwickelt werden, das für beide Anträge Anwendung findet und eine schnelle Bearbeitung zusichert, damit auch die Studienstarthilfe im Idealfall noch vor Studienstart ausgezahlt werden kann.

Die Beantragungszeiträume sind zu knapp bemessen. Besonders für Erstakademiker*innen aus Familien ohne akademischen Hintergrund sind die vielen Fristen des Studienstarts überwältigend. Viele Studierende entdecken erst nach und nach, welche Leistungen sie überhaupt beantragen können.

Wöhlertstraße 19
D-10115 Berlin

Vorstand
Fay Uhlmann,
Sascha Wellmann,
Niklas Röpke,
Katrin Greiner

So ist zu beobachten, dass das BAföG zwar etabliert ist und Studienanfänger*innen grundsätzlich wissen, dass sie diese Sozialleistung beantragen können, dennoch herrschen auch hier oft Unsicherheit bei der Antragsstellung. Die Hürden der Beantragung werden bei einem neuen Instrument wie der Studienstarthilfe noch stärker sein. Daher ist es aus Sicht des fzs zwingend, die Fristen für die Beantragung weiter zu fassen. Es ist kein Argument, dass Studierende, die diese Hilfe später beziehen würden, nicht auf sie angewiesen seien. Viele Studierende überbrücken die Anfangszeit mit privaten Krediten, diese müssen ebenfalls zurückgezahlt werden. Zudem ist der Kreis der Berechtigten zu eng gefasst. Es ist nicht nachvollziehbar, warum andere Studierende – die im Späten BAföG beziehen – diese Leistung nicht benötigen sollten.

Fazit und Ausblick

Die finanzielle Situation von Studierenden und Auszubildenden in Deutschland bleibt prekär, trotz der angestrebten Novellierung. Eine umfassende Reform – hin zu existenzsichernde Bedarfssätze und Wohnpauschalen, gekoppelt an die ortsüblichen studentischen Mieten – wäre notwendig gewesen, um diese Mängel zu beheben.

Die vorgeschlagenen Flexibilitätssemester sind ein Schritt in die richtige Richtung, reichen aber nicht aus. Mindestens zwei Flexibilitätssemester und flexiblere Leistungsnachweise sind erforderlich.

Die Studienstarthilfe ist ein begrüßenswerter Ansatz, aber die Beantragungszeiträume sind zu knapp und der Prozess zu bürokratisch. Eine Ausweitung der Antragsfristen und eine Vereinfachung des Prozesses sind dringend notwendig.

In einer umfassenden Strukturreform sollten neben den genannten Aspekten auch die bürokratischen Hürden bei der Antragstellung und die starke Abhängigkeit von den Eltern adressiert werden. Es ist bedauerlich, dass volljährige Studierende oft die finanziellen Versäumnisse ihrer Eltern ausbaden müssen und teilweise angehalten sind rechtliche Schritte zu ergreifen, um ihren Anspruch durchzusetzen.

Wöhlerstraße 19
D-10115 Berlin

Vorstand
Fay Uhlmann,
Sascha Wellmann,
Niklas Röpke,
Katrin Greiner

Es bleibt zu hoffen, dass zukünftige Novellierungen mutig genug sind, sich diesen strukturellen Herausforderungen und neuen Mechanismen zu stellen, um eine gerechtere Bildungsförderung zu gewährleisten.

Quellenverzeichnis

[1] Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N066, 16. November 2022
[destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_N066_63.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_N066_63.html)

[2] Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum 29. BAföGÄndG, Zu Ziffer 2c, 08. Mai 2024
dserver.bundestag.de/btd/20/113/2011313.pdf

[3] Vgl. exemplarisch Pressemitteilung der DGB-Jugend und des fzs, „BAföG-Reformen sind Flickwerk“, 23. Juni 2022
fzs.de/2022/06/23/gewerkschaftsjugend-und-studierendenvertretung-kritisieren-bafoeg-reformen-sind-flickwerk/

[4] Stellungnahme von Joachim Schaller, GEW und fzs e.V. zur verfassungsrechtlichen Prüfung, 14. Dezember 2022
<https://www.fzs.de/2023/07/04/bafoeg-reformieren-und-inflationsfest-machen/>

[5] Im Gegensatz zum Antrag der Fraktion der AfD, „Kernprobleme des BAföG angehen (...)\", bsplw. Ziffer IV, 14. Mai 2024
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/113/2011376.pdf>

[6] DZHW Brief, Abb. 1: „Vergleich der ‚Warenkorb‘ von Studierenden und der Gesamtbevölkerung“, Januar 2023
dzhw.eu/pdf/pub_brief/dzwh_brief_01_2023.pdf

[7] Moses-Mendelssohn-Institut, Pressemitteilung „Sommersemester 2024 – Wohnkosten verharren auf hohen Niveau“, 20. März 2024
moses-mendelssohn-institut.de/aktuelles/WohnkostenSoSe2024

[8] Bundesrat, Stellungnahme zum Entwurf eines 29. BAföGÄndG, Ziffer 4, 26. April 2024

[9] Statistisches Bundesamt, „Mittlere Studiendauer Bachelor“ sowie „Mittlere Studiendauer Master“, 2024
Bachelor: [destatis.de/DE/Mediathek/Digitales-Magazin/Bildung/_Grafik/_Interaktiv/hs-05-1-mittlere-studiendauer-bachelor.html](https://www.destatis.de/DE/Mediathek/Digitales-Magazin/Bildung/_Grafik/_Interaktiv/hs-05-1-mittlere-studiendauer-bachelor.html)
Master: [destatis.de/DE/Mediathek/Digitales-Magazin/Bildung/_Grafik/_Interaktiv/hs-05-2-mittlere-studiendauer-master.html](https://www.destatis.de/DE/Mediathek/Digitales-Magazin/Bildung/_Grafik/_Interaktiv/hs-05-2-mittlere-studiendauer-master.html)

Wöhlerstraße 19
D-10115 Berlin



Vorstand
Fay Uhlmann,
Sascha Wellmann,
Niklas Röpke,
Katrin Greiner

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache

20(18)234b

30.05.2024



Elke Hannack
Stellvertretende Vorsitzende

Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Regierungsentwurf eines 29. Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (29. BAföGÄndG)

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

I. Gesamtbewertung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass sich die Bundesregierung mit dem Entwurf für ein 29. Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (29. BAföGÄndG) eine weitere Anpassung des BAföG in der laufenden Legislaturperiode vorgenommen hat. Die grundsätzliche Zielsetzung, die Strukturen der BAföG-Förderung an die Lebensrealitäten der jungen Menschen in Ausbildung anzupassen und diese damit zeitgemäß und gleichzeitig zukunftsfähig auszustalten, wird ebenfalls geteilt. Allerdings wird der vorgelegte Entwurf den damit verbundenen Erwartungen nicht gerecht.

Dass keine Erhöhung der Bedarfssätze vorgesehen ist, ist nicht nachvollziehbar. Die Bedarfssätze wurden zuletzt zum Schuljahresstart bzw. zum Beginn des Wintersemesters 2022/23 um 5,75 Prozent erhöht. Die Inflationsrate lag 2022 bei 6,9 Prozent und 2023 bei 5,9 Prozent. Insbesondere die Energie- und Wohnkosten sind massiv gestiegen. Im Ergebnis ist der Bedarfssatz für den Lebensunterhalt bereits heute zu niedrig und wird durch die Preisentwicklung fortlaufend weiter entwertet. Dass darüber hinaus weder die Regelung zur Übernahme der Wohnkosten an die realen Bedarfe ausgerichtet werden soll noch eine Erhöhung der Mietpauschalen vorgesehen ist, ist unverständlich. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bekräftigen ihre Forderung, die Übernahme der Mietkosten im BAföG an der Wohngeldtabelle zu orientieren und damit auch regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen.

Gravierend ist zudem, dass weder Schritte in Richtung zu mehr Elternunabhängigkeit der Förderung, einer regelmäßigen Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge noch in Richtung eines Abschmelzens des Darlehensanteil vorgesehen sind. Im Gegenteil, die Bundesregierung plant durch die Erhöhung der monatlichen Rückzahlungsrate von 130 Euro auf 150 Euro die Gesamtdarlehenssumme sogar entgegen den Aussagen im Koalitionsvertrag von maximal 10.010 Euro auf bis zu 11.550 Euro zu erhöhen.

Im Ergebnis droht damit eine Nullrunde von August 2022 bis mindestens

30. Mai 2024

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstraße 1
10787 Berlin

Kontaktpersonen:

Jan Krüger
Leiter der Abteilung
Bildungspolitik und Bildungsarbeit

[REDACTED]

Referat:

Sonja Bolenius
Referatsleiterin Hochschul- und
Wissenschaftspolitik

[REDACTED]

August 2026. Und dass bei gleichzeitig steigenden Schulden durch den steigenden Rückzahlungsanteil. Ein fatales Signal gerade an junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten.

Ausbildungsförderung wird gemäß § 11 Absatz 1 BAföG für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf). Das weder ersichtlich ist, wie hoch der Anteil des Bedarfssatzes zur Deckung der Ausbildungskosten, noch wie hoch der Anteil zur Deckung der Lebenshaltungskosten ist, noch wie der Bedarf eigentlich ermittelt wird, ist daher nicht nachvollziehbar. Entsprechend ist absehbar, dass das Bundesverfassungsgericht den Bedarfssatz in seiner Höhe und die Berechnungsmethode im Laufe dieses Jahres für verfassungswidrig, mindestens für nachbesserungsbedürftig, erklären wird.

Der finanzielle Spielraum aus der Beratung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages muss vollständig genutzt werden. Insbesondere ist eine Erhöhung der Fördersätze für den Lebens- und Ausbildungsunterhalt sowie der Wohnkostenübernahme geboten. Gemäß Haushaltsausschuss stehen für das BAföG 150 Millionen mehr zur Verfügung als im ursprünglichen Haushaltsentwurf geplant. Die Kosten der im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen belaufen sich dagegen nur auf rund 62 Millionen Euro im BAföG-Etat 2024.

Die dritte Novellierung des BAföG in der laufenden Legislaturperiode muss die im Koalitionsvertrag angekündigte Strukturreform einleiten. Dazu gehört, über die geplanten Maßnahmen hinaus, insbesondere die Erhöhung der Bedarfssätze sowie die regelmäßige und automatische Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge. Aber auch erste Schritte hin zu einer elternunabhängigeren Förderung.

Die Bundesregierung hat am 6. März 2024 beschlossen, dass ab 1. Juni 2024 bei allen Gesetzgebungsverfahren „Synopenpflicht“ besteht. Eine Synopse, die zeigt, welche Änderungen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage geplant sind, wäre auch zur Nachvollziehbarkeit der im Regierungsentwurf für ein 29 BAföGÄndG geplanten Änderungen hilfreich gewesen.

II. Kurzbewertung der wesentlichen vom BMBF vorgeschlagenen Änderungen

Die geplante Anpassung der **Sozialpauschalen** im § 13a BAföG (Kranken- und Pflegeversicherung [KV/PV] etc.) ist zu begrüßen. Allerdings bleibt das Problem bestehen, dass steigende Beiträge für die studentische KV/PV nur für die gut 11 Prozent der Studierenden mit BAföG-Bezug abgedeckt werden, für alle anderen Studierenden steigen die Kosten ohne Kompensation. Außerdem sollte hier auch als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung ein Anpassungsmechanismus ergänzt werden, der sicherstellt, dass wenn die KV/PV-Beiträge für die Zielgruppen des BAföG steigen, automatisch die Sozialpauschalen im BAföG diese Entwicklung nachvollziehen.

Die geplante Einführung eines **Flexibilitätssemesters** in § 15 BAföG hat im Grundsatz das Potential, eine stärkere Orientierung an den realen Studienbedingungen zu realisieren. Im Prüfungsjahr 2021 haben nur 20,4 Prozent der Bachelor- und Master-Absolvent*innen in Regelstudienzeit abgeschlossen. Im Einklang mit dem Wissenschaftsrat und dem Bundesrat empfehlen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften jedoch eine pauschale Erhöhung der Förderungshöchstdauer im BAföG um zwei Semester. Dies wäre auch ein Beitrag zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes und ein Beitrag zur Entbürokratisierung.

Die in § 18 Absatz 13 sowie § 18c Absatz 6 und 7 geplante **Erhöhung der Rückzahlungsrate** für das Darlehen von 130 Euro auf 150 Euro monatlich, die mit einer Erhöhung der Darlehenshöchstsumme von 10.010 Euro auf 11.500 Euro für das reguläre Darlehen einhergeht, lehnen wir ab. Die Rückzahlung erfolgt gemäß § 18 Absatz 7 quartalsweise, das wird viele finanziell überfordern. Wer mehr zurückzahlen will und kann, kann das bereits heute tun. Dieser Vorschlag sollte gestrichen und stattdessen der Darlehensanteil wie im Koalitionsvertrag angekündigt abgesenkt werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern eine Umstellung der Förderung auf einen Vollzuschuss. Die geplanten Erhöhungen freizustellenden Einkommens in der Tilgungsphase in § 18a ist zu begrüßen. Ebenso die Anpassung der Sozialpauschalen in § 21 BAföG.

Die Anpassung der **Zuverdienstgrenze** (Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a SGB IV, „Minijobgrenze“) ist folgerichtig. Auch die Anpassung der weiteren Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden in § 23 BAföG ist zu begrüßen. Ergänzt werden sollte eine automatische Anpassung der Einkommensfreibeträge.

Die deutliche Erhöhung der Freibeträge vom anzurechnenden Einkommen der Eltern der BAföG-Empfänger*innen mit der 27. Novelle 2022 um 20,75 Prozent war ein wichtiger Schritt. Die nun geplante weitere **Erhöhung der Freibeträge** gemäß § 25 BAföG um 5 Prozent fällt zu zögerlich aus. Sie wird nicht reichen, um den Kreis der Förderungsberechtigten auszuweiten, selbst eine Konsolidierung der Gefördertenquoten dürfte so verfehlt werden. Dazu kommt, dass jede Verbesserung schnell wieder aufgefressen wird, wenn das BAföG nicht, wie von uns gefordert – und im Koalitionsvertrag angekündigt, durch eine Regelung für eine regelmäßige Anpassung der Freibeträge inflationsfest ausgestaltet wird.

Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung ist die geplante **Änderung bei der Prüfung und Anrechnung von Geschwistereinkommen**. Allerdings ist die Änderung doch sehr zögerlich, da nur die Einkommen von minderjährigen Geschwistern nicht mehr bei der Bedarfsermittlung geprüft und gegengerechnet werden. Das dürften wenige Einzelfälle sein und auch die Entlastung des Antragsverfahrens dürfte minimal ausfallen.

Die geplanten kleineren **Verbesserungen bei Vorausleistungen** sind zu begrüßen. Für viele Betroffene wichtiger wäre aber eine Erleichterung der Beantragung und beschleunigte Vorableistung, wenn unterhaltspflichtige Elternteile nicht kooperieren und ihre Unterlagen nicht beibringen.

Nach Berechnungen des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik werden die Gefördertenzahlen auf Basis der heute geltenden Bedingungen weiter einbrechen. Im Jahresmittel 2023 rechnen die Forscher*innen mit 385.000 geförderten Studierenden, 2024 mit 342.000 und schon 2025 mit weniger als 300.000. Auch die Gefördertenzahlen bei den Schüler*innen sind seit Jahren rückläufig. Die prognostiziert sinkenden Gefördertenquoten zu stoppen und im Gegenteil eine breitere Teilhabe zu ermöglichen, erfordert eine wesentlich deutlichere Erhöhung als im Referentenentwurf vorgesehen. Um eine spürbare Wirkung zu erzielen, schlagen wir eine weitere Erhöhung der Eltern-einkommensfreibeträge um gut 25 Prozent vor.

Die geplante Einführung einer **Studienstarthilfe** als Zuschussleistung (Abschnitt X neu, Studienstarthilfe, §§ 56, 56a und 56b BAföG) ist für die Kernzielgruppe des BAföG ein wichtiger Schritt. Auch die Möglichkeit der nachträglichen Antragstellung (einige Wochen). Allerdings ist der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich zu eng gefasst und schafft zudem zwei Gruppen von Voll-BAföG-Berechtigten: 1. diejenigen mit Anspruch auf Studienstarthilfe und 2. diejenigen ohne. Letztere nur, weil sie in dem Bereich oberhalb der Grundsicherung und dem anrechnungsfreien Einkommen der Eltern liegen. Damit sind BAföG-Höchstsatz-Berechtigte der ersten Gruppe trotz gleicher materieller Situation bessergestellt. Besser wäre, den Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit analog der BAföG-Kriterien auszustalten. So wäre die Umsetzung zudem bürokratiearm, da diese Nachweise ohnehin zu erbringen sind.

Die geplante **Verschiebung der zulässigen Frist, für einen sanktionsfreien Fachrichtungswechsel** sowie der Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes, um ein Semester vollumfänglich zu begründen. Auch dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einem stärker an den Lebensrealitäten der Geförderten orientierten BAföG.

III. Die wichtigsten Forderungen des DGB über die Ergänzungen zu den vorgeschlagenen Änderungen hinaus

Erhöhung und regelmäßige Anpassung der Bedarfssätze:

Der Regelbedarf beim Bürgergeld liegt für Alleinstehende aktuell bei 563 Euro monatlich. Der Regelbedarf soll das Existenzminimum sichern und die Kosten für den Lebensunterhalt decken. Er umfasst vor allem Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie, aber auch das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum. Unterkunft und Heizung gehören nicht zum Regelbedarf. Die Regelbedarfe des Bürgergelds werden jährlich zum 1. Januar fortgeschrieben. Hintergrund dafür ist, dass das Bundesverfassungsgericht ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip entwickelt und der Bundesregierung dessen Umsetzung aufgetragen hat.

Der aktuelle BAföG-Bedarfssatz für Studierende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG liegt mit 452 Euro über 100 Euro monatlich unter dem Regelbedarf beim

Bürgergeld, obwohl er zusätzlich noch die Ausbildungskosten abdecken soll. Schüler*innen erhalten in der Regel noch deutlich weniger. Auch im Unterhaltsrecht (Düsseldorfer Tabelle) liegt der Unterhaltsbedarf für Studierende deutlich über den BAföG-Bedarfssätzen. Diese materielle Ungleichbehandlung ist aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften nicht zu rechtfertigen und sie hat Folgen. Das Statistische Bundesamt hat 2021 festgestellt, dass 37,9 Prozent der Studierenden in Deutschland armutsgefährdet waren. Mit Gut drei Vierteln (76,1 %) noch deutlich höher war das relative Armutsrisko für Studierende, die allein oder ausschließlich mit anderen Studierenden zusammenlebten.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für BAföG-Beziehende das Existenzminimum weiterhin nicht gesichert werden soll. Das BAföG muss endlich bedarfssichernd ausgestaltet und wie andere Sozialleistungen auch regelmäßig angepasst werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, den Bedarfssatz für den Lebensunterhalt pauschal um 100 Euro monatlich zu erhöhen und um eine Ausbildungskostenpauschale von 50 Euro monatlich zu ergänzen. Zudem ist für die Zukunft eine automatisierte Anpassung der Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen im BAföG an die tatsächliche Entwicklung der Einkommen und Preise vorzusehen.

Wohnkosten:

Angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt und der dramatisch gestiegenen Mieten, ist es nicht nachvollziehbar, dass keine Anpassung der Mietkostenregelung vorgesehen ist. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften teilen die Einschätzung des Bundesrates und sprechen sich gleichermaßen dafür aus, die Übernahme der Wohnkosten bei eigener Haushaltsführung entsprechend der regionalen Staffeln des Wohngeldgesetzes auszustalten. Geförderte, die noch zuhause wohnen, sollen zusätzlich zum Regelbedarf eine Wohnkostenpauschale in Höhe von 120 Euro, statt bisher 59 Euro erhalten.

Das BAföG elternunabhängiger machen:

Im Koalitionsvertrag ist angekündigt, dass der elternunabhängige Garantiebetrug der Kindergrundsicherung künftig direkt an volljährige Anspruchsberechtigte in Ausbildung und Studium ausgezahlt werden soll. Um diesen zentralen Baustein der im Koalitionsvertrag verabredeten Strukturreform für die BAföG-Empfänger*innen noch auf den Weg zu bringen, sollte die Einführung einer elternunabhängigen Sockelleistung von 255 Euro zum Wintersemester 24/25 in das 29. BAföGÄndG aufgenommen werden, zunächst unabhängig von der Einführung der Kindergrundsicherung.

IV. Kurzbewertung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU „Das BAföG auf die Höhe der Zeit bringen“.

Drucksache 20/11375

Trotz einiger zu kritisierender Punkte in den einleitenden Ausführungen der CDU/CSU-Fraktion, teilen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die vorgeschlagenen Maßnahmen im Wesentlichen.

Das vorgeschlagene Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit der Bedarfssätze alle zwei Jahre über eine Kommissionsempfehlung ist jedoch zu kompliziert und bürokratisch. Der Vorschlag konterkariert die guten Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verschlankung der Antragsverfahren und der Zeitraum ist angesichts der dynamischen Inflationsentwicklung zu lang gewählt. Zudem überrascht, dass die Einkommensfreibeträge nicht ebenfalls regelmäßig angepasst werden sollen, um die Zielgruppenerreichung zu stabilisieren.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Expertenkommission parallel zum Beirat für Ausbildungsförderung gemäß § 44 BAföG ist aus Sicht des DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften nicht zielführend. Der unter 4. angeführte Wunsch nach Vorschlägen zur Reduktion von Prüftatbeständen und zu erbringenden Nachweisen sowie zur Nachweisvereinfachung kann über den Beirat auf den Weg gebracht werden.

Die angesprochene Überprüfung der Öffnung der Förderung für Teilzeitstudierende ist kritisch zu bewerten. Im gegenwärtigen Rechtssystem sind Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder aufgrund von Betreuungs- oder Pflegeaufgaben oder einem anderen anerkannten Grund nicht in Vollzeit studieren können, im SGB bessergestellt.

V. Kurzbewertung des Antrags der Gruppe die Linke „BAföG unverzüglich existenzsichernd und krisenfest gestalten“.

Drucksache 20/10744

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften teilen die von der Gruppe die Linke für eine Neuausrichtung des BAföG benannten Elemente sowie den grundsätzlichen Anspruch, dass das BAföG bedarfsdeckend und an den soziokulturellen Lebensrealitäten von Studierenden orientiert ausgestaltet und als Vollzuschuss gewährt werden soll.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Digital- und Lernmittelpauschale ist erforderlich. Ihre Umsetzung kann auch im Rahmen eines entsprechend neuberechneten Bedarfssatzes erfolgen, der nicht nur die Kosten für den Lebensunterhalt sichern, sondern auch die Ausbildungskosten decken muss.



Stellungnahme des Deutschen Studierendenwerks anlässlich der Sachverständigenanhörung am 5.6.2024 des Bundestags-Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zum Entwurf eines 29. BAföG-Änderungsgesetzes

Als Dachverband aller Studierenden- und Studentenwerke in Deutschland, der satzungsgemäß – abgeleitet aus den landesgesetzlichen Aufgaben der Studierenden- und Studentenwerke – auch sozialpolitische Belange von Studierenden wahrnimmt, nimmt das Deutsche Studierendenwerk (DSW) zum Gesetzentwurf Stellung.

Das Deutsche Studierendenwerk appelliert eindringlich,

- die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags für 2024 angebotene Finanzaufstockung in Höhe von 150 Millionen Euro als BAföG-Zuschuss für Studierende mit der Zweckbindung¹ für eine echte BAföG-Reform ist **komplett auszuschöpfen**. Dies hat auch der Bundesrat vorgeschlagen².

Die 29. BAföG-Novelle ist die letzte geplante Novelle dieser Legislaturperiode – sofern das Bundesverfassungsgericht³ den Gesetzgeber nicht noch zu einer Anhebung der BAföG-Bedarfssätze zwingt. Erfolgt in dieser Legislaturperiode keine weitere BAföG-Anpassung mehr, könnte – nach Herbst 2022 – die nächste Bedarfsanhebung realistischer Weise, nach einer Regierungsbildung bis Jahresende 2025, frühestens erst im Herbst 2026 erfolgen.

¹ Die zusätzlichen, gesperrten Mittel sollen zum einen die Vorbereitung der Novellierungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 ermöglichen, damit die Förderung der stark angewachsenen Lebenshaltungskosten der Studierenden sowie ihrer veränderten Lebens- und Studienrealität gerecht wird.

Zum anderen sollen damit etwaige Anpassungen des BAföG-Bedarfssatz im Hinblick auf das Existenzminimum und der Sätze für Unterhaltszahlungen infolge der zu erwartenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ermöglicht werden.

² Siehe S. 46 unter 1a) <https://dserver.bundestag.de/btd/20/113/2011313.pdf>.

³ Vorlagebeschluss BVerwG an das BVerfG zur Höhe des BAföG-Grundbedarfs sowie der Struktur von Anpassungen

Rz. 46: Multiple methodische Fehler

„Die Festlegung des Bedarfssatzes weist verschiedene schwerwiegende methodische Fehler auf, die - bereits jeder für sich - die Verfassungswidrigkeit der Regelung begründen.“

Rz. 57: Indexierung untauglich

„Die relative Entwicklung der Indizes zueinander besagt jedoch nichts darüber, ob der Bedarfssatz auskömmlich ist, weil dies in erster Linie von der Höhe des Ausgangsbetrages abhängt. Referenzjahr ist insoweit das Jahr 2000, für das der 20. Bericht die Auskömmlichkeit des Bedarfssatzes nicht ansatzweise darstellt.“

Rz. 58: Auch aktuell (zum Zeitpunkt des Beschlusses 2021) unzureichend

„Die mangelnde zeitnahe und bedarfsgerechte Anpassung des hier in Rede stehenden Bedarfssatzes besteht für die aktuelle Rechtslage fort.“

Rz. 45: Keine Anrechenbarkeit des Kindergeldes

„Schließlich kann bei der Bewertung der Auskömmlichkeit des Bedarfssatzes nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG eine Weiterleitung des Kindergeldes auch deshalb nicht ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden, weil das in Ausbildung befindliche Kind keinen Rechtsanspruch hierauf hat.“

Rz. 39: Keine Anrechenbarkeit von Jobben

„Dem Gesetz liegt sogar ausdrücklich das Leitbild zugrunde, dass eine förderungsfähige Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen vollständig in Anspruch nimmt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG).“

Rz. 40: Keine Erwerbsobliegenheit

„Eine Obliegenheit, Mittel in bestimmter Höhe hinzuzuverdienen, um damit den existentiellen Bedarf während der Ausbildung zu decken, lässt sich der gesetzlichen Einräumung des genannten Einkommensfreibetrages nicht entnehmen.“

<https://www.bverwg.de/de/200521B5C11.18.0>



Wir halten fest:

- Die 29. BAföG-Novelle muss **sämtliche im Koalitionsvertrag beschriebenen BAföG-Vorhaben sowie den 10-Punkte-Parlamentsbeschluss des Deutschen Bundestags vom Juni 2022⁴ einlösen**.
- Der 23. BAföG-Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG vom Dezember 2023⁵ ist zu beachten. Im Bericht wird festgestellt, dass im Anpassungszeitraum 2022-2024 die Nettolöhne und -gehälter um 12,2 % und die Verbraucherpreise um 8,7 % gestiegen sein werden. Dies gleicht eine in der 29. BAföG-Novelle vorgesehene fünfprozentige Anhebung der BAföG-Freibeträge und eine Nullrunde bei den BAföG-Bedarfssätzen keineswegs aus.
Mit der 29. BAföG-Novelle werden zum Herbst 2024 die seit 1. Juli 2023 höheren Pflegeversicherungszuschläge sowie die Minijobgrenze seit Jahresbeginn 2024 nachvollzogen.
Die **Dynamisierung** der BAföG-Parameter (Freibeträge, Bedarfssätze, Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge, Minijobgrenze) ist und bleibt politischer Auftrag in Koalitionsvertrag und Parlamentsbeschluss.
- Die BAföG-**Bedarfssätze** müssen existenzsichernd sein⁶, damit das Grundrecht auf Berufswahlfreiheit eingelöst werden kann.
- Die BAföG-**Wohnbedarfspauschale**⁷ ist chronisch zu niedrig. Als unteres Minimum für eine Erhöhung können die 410 € der Düsseldorfer Tabelle (seit 2023) herangezogen werden, die zum Jahreswechsel 2025 angepasst wird.
- Angesichts der rund 22.000 Studiengänge in Deutschland⁸ ist die Erweiterung der Möglichkeit eines **Fachrichtungswechsels** um ein Semester zu begrüßen.

⁴ 10-Punkte Parlamentsbeschluss vom 23.6.2022 (Entschließung)

Inhalt u.a. Studienstarthilfe, regelmäßige Anpassungen, Absenkung des Darlehensanteils, BAföG-Förderung für Neustart nach Fachrichtungswechsel/Abbruch, längere Förderdauer, Berücksichtigung von Care-Tätigkeiten, flexiblerer BAföG-Leistungsnachweis; Prüfung, ob ein Teilzeitstudium gefördert werden kann; Verwaltungsvereinfachung, dann vollständige Digitalisierung; neue BAföG-Informationsangebote, stärkere BAföG-Werbung

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0201-0300/zu289-22.pdf?blob=publicationFile&v=1>

⁵ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/098/2009870.pdf>.

⁶ Siehe S. 47 unter 3): Der Bundesrat hält es für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Bedarfssätze mindestens auf das Bürgergeld-Niveau anzuheben. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/113/2011313.pdf>.

⁷ Wissenschaftsrat: Empfehlungen für eine zukunftsähnige Ausgestaltung von Studium und Lehre vom 29.4.2022

<https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9699-22.pdf?blob=publicationFile&v=13> (S. 67).

	BAföG-Wohnbedarfspauschale für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen	BAföG-Wohnbedarfspauschale für Studierende, die bei den Eltern wohnen
April 2001 (AföRG), für 2002 in Euro	133 €	44 €
Herbst 2008 (22. BAföGÄndG)	146 €	48 €
Herbst 2010 (24. BAföGÄndG)	224 €	49 €
Herbst 2016 (25. BAföGÄndG)	250 €	52 €
Herbst 2019 (26. BAföGÄndG)	325 €	55 €, Herbst 2020: 56 €
Herbst 2022 (27. BAföGÄndG)	360 €	59 €
Voraussichtlich Herbst 2024 (29. BAföG-Novelle)	Keine Bedarfsanhebung vorgesehen	

⁸ https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-10-Publikationsdatenbank/Stat-2023-01_WS_2023_24.pdf (Seite 6).



- Statt einer Erweiterung der **BAföG-Förderungshöchstdauer** um ein Flexibilitätssemester ist die Förderungshöchstdauer an die Formel: Regelstudienzeit plus zwei Semester zu knüpfen. Dies haben auch der Wissenschaftsrat⁹ und der Bundesrat¹⁰ empfohlen.
- Die **Studienstarthilfe für Erstsemester** aus Bedarfsgemeinschaften erfüllt dann ihren Zweck,
 - wenn sie entstehende Kosten (Auswahlgespräche/-tests vor Studienplatzusage, Semesterbeiträge vor Immatrikulation, Mietkaution vor Mietvertrag) zeitnah deckt und nicht erst Monate später eine Refinanzierung stattfindet,
 - wenn sie bürokratiearm und aktenlos beantragt, bearbeitet sowie beschieden werden kann,
 - auch Erstsemester, die einen BAföG-Anspruch haben¹¹ als auch diejenigen, in deren Familie bereits BAföG-Empfänger sind – und somit die BAföG-Bedürftigkeit der Familie schon vor Studienbeginn feststeht – sollen die Studienstarthilfe erhalten können.
- Die Maßnahmen zur **Verwaltungsvereinfachung** des BAföG sind weiterhin höchstens rudimentär. Eine wegfallende Pflicht des Bundes zur Abstimmung der BAföG-Formblätter mit den Bundesländern ist zwar eine Verwaltungsvereinfachung, aber ausschließlich für den Bund selbst, nicht aber für die Studierenden. Der seit dem Bologna-Prozess 1999 anachronistische BAföG-Leistungsnachweis (§ 48 BAföG) - weiterhin exakt zum Zeitpunkt des früheren Vordiploms - ist ersatzlos zu streichen.¹² Zudem ist eine Verlängerung der Bewilligungsdauer zielführend.
- Das BMBF hat aus dem Koalitionsvertrag sowie Bundestagsentschließung mehrere Prüfaufträge. Es soll Lösungen vorlegen, z.B. zum Teilzeitstudium¹³ oder Verstetigung¹⁴. Schon allein aus Gründen der Transparenz sollten die Ergebnisse von Prüfaufträgen veröffentlicht werden.

⁹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre vom 29.4.2022 <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9699-22.pdf?blob=publicationFile&v=13> (S. 67).

¹⁰ So auch Bundesrat S. 47 unter 2d) <https://dserver.bundestag.de/btd/20/113/2011313.pdf>; Bundestagsentschließung: 5. das **Erfordernis zur Erbringung von Leistungsnachweisen flexibler auszustalten**. Studierende sollen bereits zu Studienbeginn erkennen können, welche Leistungsnachweise sie bis zu welchem Fachsemester zu erbringen haben. Bei der Ausgestaltung der Nachweispflichten sind den Studierenden die nach Hochschulrecht zustehenden Wiederholungsversuche bei Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Förderungslücken sollen grundsätzlich vermieden werden. Im Rahmen einer ganzheitlichen Anpassung des Systems der Ausbildungsförderung **soll geprüft werden, ob Nachweispflichten perspektivisch ganz entfallen können** <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0201-0300/zu289-22.pdf?blob=publicationFile&v=1>

¹¹ Bundesrat zur Studienstarthilfe (S. 46 unter 1a)): **Wer BAföG-berechtigt ist, ist qua Gesetz bedürftig**. Mit einem ausgeschöpften Finanzrahmen hätte die Studienstarthilfe auf alle Studienanfänger, die BAföG-Leistungen beziehen, ausgeweitet werden können. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/113/2011313.pdf>

¹² S. 4/5 unter 5) <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0201-0300/zu289-22.pdf?blob=publicationFile&v=1>.

¹³ Außerdem werden wir u. a. Altersgrenzen stark anheben, Studienfachwechsel erleichtern, die Förderhöchstdauer verlängern, Bedarfssätze auch vor dem Hintergrund steigender Wohnkosten anheben, einen Notfallmechanismus ergänzen und **Teilzeitförderungen prüfen**. https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-11/Koalitionsvertrag%202021-2025_0.pdf; Nr. 7.: die bestehenden Regelungen zur Förderung von Ausbildung und Studium in Teilzeit **einer kritischen Prüfung zu unterziehen und ggf. zu flexibilisieren**. <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0201-0300/zu289-22.pdf?blob=publicationFile&v=1>

¹⁴ S. 4 unter 2): Die Freibeträge und Bedarfssätze sollen noch weiter angehoben und **künftig regelmäßig angepasst werden**. **Das BMBF wird gebeten** ein Verfahren zur regelmäßigen Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze zu entwickeln.

Zudem sollen die Freibeträge für Hinzuerdienste für BAföG-Empfängerinnen und –Empfänger künftig automatisch an die Entwicklung der Minijob-Grenze gekoppelt werden. <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0201-0300/zu289-22.pdf?blob=publicationFile&v=1>



Grundsätzlich wird aus Gründen der Glaubwürdigkeit davon ausgegangen, dass **sämtliche** Ankündigungen im Koalitionsvertrag bzw. der Bundestagsentschließung Juni 2022 innerhalb dieser Legislaturperiode **vollumfänglich** umgesetzt werden (Zum Beispiel: Darlehenssenkung¹⁵).

Der Bundesfinanzminister hat betont, dass auch bei einer Haushaltskonsolidierung Bildung als Zukunftsinvestition ausgenommen sein müsse.¹⁶ Deshalb sind die vom Bundestags-Haushaltsausschuss für 2024 bereitgestellten 150 Mio. € für den BAföG-Zuschuss Studierender¹⁷ **vollständig** zu verwenden.

Wenn wir nach Dringlichkeit priorisieren müssten, würden wir so entscheiden:

- Priorität 1: **Existenzsichernde Bedarfssätze** (wie BVerwG: eine Indexierung ist müßig, wenn der Ausgangswert nicht existenzsichernd ist)
- Priorität 2: Automatische Dynamisierung von BAföG-Freibeträgen, -Bedarfssätzen, -Sozialpauschalen, KV-/PV-Zuschlägen, Minijobgrenze. Ohne Dynamisierung ist eine einmalige Existenzsicherung wertlos.
- Priorität 3: BAföG-Freibeträge müssen so sein, dass Familien nicht nur mit unteren Einkommen, sondern mittleren Einkommen erreicht werden (Zieldefinition im BAföG 197118).
- Priorität 4: Sofern die „Kindergrundsicherung“ nicht in 2025 kommt: Die dort beschriebene Änderung des § 74 EStG (Direktauszahlung des Garantiebetrags/Kindergeldes an erwachsene Auszubildende) muss auch ohne das Gesetzespaket „Kindergrundsicherung“ umgesetzt werden. Damit wird zwar das BAföG nicht elternunabhängiger, aber die Studierenden.

¹⁵ Sowohl im Koalitionsvertrag als auch in der Bundestagsentschließung.

¹⁶ Im Januar 2023: (...) "Die Haushaltsspielräume sind eng, ich will Sie da gar nicht mit Kummer behelligen", fügte Lindner beim Dreikönigstreffen hinzu (Minute 47 hier). "Und wir werden auch konsolidieren müssen. Nicht alles, was wünschenswert ist, wird sofort bezahlbar sein. **Aber ein Versprechen müssen wir uns als Gesellschaft gegenseitig geben: An allem kann gespart, überall kann konsolidiert werden, aber dieses Land sollte niemals sparen an den Bildungschancen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.**" (...) <https://www.jmwiarda.de/2023/01/07/r%C3%A4tseln-um-die-bildungsmilliarde/>.

¹⁷ Einigung im Bundeshaushalt 2024: Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 51. DSW-Anmerkung: Diese Titelnummer betrifft ausschließlich den BAföG-Zuschussanteil bei Studierenden, der BAföG-Darlehenanteil bei Studierenden ist nicht vom Bundeshaushalt umfasst. Diesen lehnt sich das BMBF – gegen Zins und Tilgung – von der KfW.

¹⁸ Aus den Gesetzesmotiven des 1. BAföG 1971: „Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist vielmehr verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken. Er hat dem einzelnen die Ausbildung zu ermöglichen, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht...Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass den Kindern aus Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen eine intensive Ausbildung durch individuelle Hilfen der öffentlichen Hand ermöglicht wird.“ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/019/0601975.pdf>.



Im Bewusstsein, dass die beiden folgenden Prioritäten zeitnah begonnen, aber realistisch erst innerhalb von zwei Jahren umgesetzt werden könnten:

- Priorität 5: **Bundeseinheitliche Digitalisierung aller BAföG-Prozesse¹⁹** im Wege einer Bund-Länder-Kooperation²⁰ (in anderen Bildungsbereichen ist stets eine Bund-Länder-Kooperation üblich)
- Priorität 6: **Grundlegende Verwaltungsvereinfachung der gesetzlichen BAföG-Vorgaben²¹** (z.B. Streichung des anachronistischen BAföG-Leistungsnachweises, Verlängerung des Bewilligungszeitraumes)
- Priorität für die Bundesländer: Die personelle und sächliche Ausstattung muss zügige BAföG-Entscheidungen gewährleisten.²² Dazu verpflichtet auch § 17 Abs. 1 Nr. 1 des SGB I²³.

Berlin, 30. Mai 2024

Matthias Anbuhl
Vorstandsvorsitzender des Deutschen Studierendenwerks

¹⁹ Selbstverpflichtung im Koalitionsvertrag: Die Beantragung **und Verwaltung des BAföG werden wir** schlanker, schneller und digitaler gestalten und gezielter für das BAföG werben. https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-11/Koalitionsvertrag%202021-2025_0.pdf

²⁰ So auch Bundesrechnungshof: Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 vom 1.9.2023
https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/einzelplan-2024/30-voll-text.pdf?__blob=publicationFile&v=2

²¹ Selbstverpflichtung im Koalitionsvertrag: Die Beantragung **und Verwaltung des BAföG werden wir** schlanker, schneller und digitaler gestalten und gezielter für das BAföG werben. https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-11/Koalitionsvertrag%202021-2025_0.pdf Nunmehr wird relativiert: Die Digitalisierung des BAföG-Antragsverfahrens liegt in „ausschließlicher Zuständigkeit der Länder“. Das schreibt die Bundesregierung ... <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1004768>

²² S. 46 unter 1b): Insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels kann ein Mehraufwand, dem weder akut noch perspektivisch Arbeitskapazitäten gegenüberstehen, zu weiteren Verzögerungen in der Bearbeitung von BAföG-Anträgen führen. Eine weitere Erschwerung der Antragsbearbeitung ist in jedem Fall zu vermeiden. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/113/2011313.pdf>.

²³ „jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält“ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_17.html. Es darf davon ausgegangen werden, dass „in zeitgemäßer Weise“ seit dem Onlinezugangsgesetz 2017 mit „digital“ gleichzusetzen ist.

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundes- ausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG)

Vorbemerkung:

Der Paritätische Gesamtverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG). Im Paritätischen sind mehr als 10.000 gemeinnützige Organisationen aus allen Bereichen der sozialen Arbeit organisiert. Sie beschäftigen insgesamt mehr als 500.000 hauptamtliche Mitarbeiter*innen.

Die Reformschritte im Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes weisen grundsätzlich in die richtige Richtung und stellen leichte Verbesserungen für Studierende dar. Zu begrüßen sind insbesondere die Studienstarthilfe, aber auch die Freibetragsanhebung und Anpassung von Sozialpauschalen. In der Gesamtbetrachtung bleibt jedoch die von der Bundesregierung angekündigte BAföG-Reform und die Regelungen nach dem 29. BAföGÄndG deutlich hinter dem Handlungsbedarf zurück. Die Armut von Studierenden ist mit insgesamt 37,9 Prozent (2021) hoch, bei alleinlebenden Studierenden oder solchen, die mit anderen Studierenden zusammenleben, beträgt die Armutssquote sogar 76,1 Prozent.¹ Das BAföG muss Studierenden ein existenzsicherndes Leben ermöglichen und die Attraktivität des BAföG - nach einer über Jahre sinkenden Gefördertenquote - wieder erhöht werden. Beide Ziele werden verfehlt. 2022 lag die Gefördertenquote bei 14,9

¹ Statistisches Bundesamt, siehe: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_N066_63.html, zuletzt geöffnet am 30.05.2024.

Prozent und stellt einen historischen Tiefstand dar.² Bei der monetären Ausstattung von Studierenden hat es bei Betrachtung realer Werte keine Verbesserungen gegeben, vielmehr müssen Studierende Kaufkraftverluste hinnehmen. Sie haben faktisch mit jedem Jahr weniger Geld zur Verfügung. Ein BAföG, das weder den tatsächlichen Grundbedarf bzw. das Existenzminimum von Studierenden sichert, noch realitätskonforme Wohnkosten abbildet, setzt Studierende aus Familien mit geringem Einkommen hohem Stress, finanzieller Unsicherheit, Entbehrungen sowie einem Mangel an Teilhabe aus. So werden Studienabschlüsse und -erfolge unnötig gefährdet. Der mit dem BAföG intendierte Effekt der Beförderung von Chancen- und Bildungsgleichheit leidet darunter erheblich und lässt die Ungleichheitslücke beim Bildungserfolg weiter auseinanderklaffen. Junge Menschen müssen ihre Bildungsentscheidungen nach eigenen Fähigkeiten und Berufswünschen treffen können. Deshalb soll ein Studium unabhängig von der sozialen Herkunft und ohne Risiko finanziert werden. Das BAföG muss das Grundrecht auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte gewährleisten. Doch nicht allein aus sozialer Perspektive sind die im 29. BAföGÄndG geplanten und vorangegangenen Maßnahmen der Bundesregierung enttäuschend. Der Fachkräftemangel grassiert in vielen Bereichen und lähmt die Wirtschaft. In dieser Lage kann sich die Gesellschaft solch verhaltene Bildungsinvestitionen sowie unnötig dezimierte Grundbedarfe für die Fachkräfte von morgen nicht leisten. Die BAföG-Reform ist daher ökonomisch wie sozial kurzsichtig und den aktuellen Problemen nicht gewachsen.

Für eine echte Strukturreform des BAföG müssen aus Sicht des Paritätischen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **BAföG muss die Kosten für Lebenshaltung und Ausbildung decken:**

Die Bedarfssätze für den Lebensunterhalt sind nicht existenzsichernd und bedarfsgerecht ausgestaltet. Solange Studierende systematisch von der Grundsicherung

² Eine Dekade zuvor (2012) wurden noch 28 Prozent der dem Grunde nach anspruchsberechtigten Studierenden gefördert. Quelle: Dreiundzwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2, online unter: <https://dip.bundestag.de/vorgang/dreiundzwanzigster-bericht-nach-35-des-bundesausbildungsf%C3%BCrderungsgesetzes-zur-%C3%BCberpr%C3%BCfung-der/307190>, zuletzt geöffnet am 29.05.2024.

ausgeschlossen sind, muss die Existenzsicherung im vorgelagerten BAföG-System gewährleistet werden. Eine laut Gesetzesbegründung von 2022 beabsichtigte Stärkung des „unverzichtbare[n] Vertrauen[s] in eine dauerhaft verlässlich breitenwirksame staatliche Ausbildungsförderung“³ wird so nicht eingelöst. Mit dem Einfrieren der Bedarfssätze von 2022 (452 Euro) liegt der BAföG-Grundbedarf zum einen mehr als 100 Euro unterhalb der Grundsicherung im Bürgergeld. Zum anderen wurde der Grundbedarf 2022 um lediglich 5,8 Prozent angehoben, demgegenüber stehen Inflationsraten bei den Verbraucherpreisen von 7,9 Prozent (2022) und 5,9 Prozent (2023).⁴ Im Zeitraum 2020 bis 2023 ist der BAföG-Grundbedarf um insgesamt 25 Euro (jene 5,8 Prozent) gestiegen, während der Verbraucherpreisindex in der gleichen Zeitspanne um insgesamt 16,7 Prozent⁵ zunahm. Die Kaufkraftverluste werden nach vorliegendem Gesetzesentwurf weiter fortgeschrieben, insofern ist eine Nullrunde beim BAföG nicht hinnehmbar. Darüber hinaus berücksichtigt dies hier genannte Finanzlücke im Grundbedarf noch nicht die im BAföG-Grundbedarf zusätzlich zu deckenden Ausbildungskosten.

- **Wohnkosten müssen angemessen berücksichtigt werden:**

Die Wohnkostenpauschale muss Mieten und Mietnebenkosten – gerade auch in Universitätsstädten – realitätskonform abbilden. Der Betrag ist deshalb von aktuell maximal 350 Euro auf mindestens 410 Euro im Monat zu erhöhen und (grundsätzlich) in Einklang mit der Düsseldorfer Tabelle zu bringen. Bereits 2021 haben 36 Prozent der Studierenden mehr als 400 Euro für das Wohnen ausgeben müssen, 16 Prozent sogar mehr als 500 Euro⁶, eine Entwicklung, die sich in den letzten drei Jahren aufgrund explodierender Mietpreise noch verschärft haben wird. Die Unterdeckung der tatsächlichen Wohnkosten führt in der Praxis zur Annahme unwürdiger Mietangebote oder vielfach zu „Umschichtungen“, d. h. der ohnehin schon nicht existenzsichernde Grundbedarf wird zusätzlich für den Kostenfaktor Wohnen verwendet.

³ siehe Stellungnahme DSW zum 27.BAföGÄndG vom 23.03.2022

⁴ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/03/PD22_137_611.html

⁴ Siehe dazu: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_022_611.html und https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/01/PD24_020_611.html

⁵ Siehe Daten zu Verbraucherpreisindex von 2020 bis 2023 vom Statistischen Bundesamt.

⁶ Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2023: „Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2021“.

Ebenfalls ist die Wohnkostenpauschale für geförderte „Elternwohner*innen“ zu erhöhen. Der aktuelle Betrag von 59 Euro pro Monat ist in keiner Weise ausreichend. So sind „Elternwohner*innen“ auf eine SGB II-Aufstockung bei einem anderen Leistungsträger angewiesen. Es ist ein Skandal, dass der BAföG-Unterkunftsbedarf nicht innerhalb des BAföG bedarfsdeckend ist. Der Paritätische fordert, den BAföG-Unterkunftsbedarf für Elternwohner*innen ausschließlich innerhalb des BAföG bedarfsdeckend zu regeln.

- **Automatisierte Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen:**

Die Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen im BAföG müssen jährlich und automatisch angepasst werden, anstatt wiederkehrend gesetzlichen Änderungen zu bedürfen. Eine solche automatisierte Verfestigung ist dringend notwendig, um das BAföG an maßgeblichen Entwicklungen wie der Lohnentwicklung systematisch zu orientieren und Studierenden Planungssicherheit zu bieten.

- **Reduktion des BAföG-Darlehensanteils:**

Verschuldungsängste schrecken vor allem diejenigen Studierenden ab, die am meisten von einer BAföG-Förderung profitieren sollen. Der Darlehensanteil muss – wie im Koalitionsvertrag versprochen - reduziert werden und nicht, wie aktuell geplant, durch die Erhöhung der Rückzahlungssumme sogar noch ausgeweitet werden.

- **Haushaltsmittel vollumfänglich ausschöpfen:**

Die für eine BAföG-Reform ab dem Wintersemester 2024/2025 bereitgestellten Haushaltsmittel sollen vollumfänglich ausgeschöpft werden, indem alle im Koalitionsvertrag formulierten Reformmaßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden.

Erste unmittelbare Schritte zur Novellierung des BAföG sind bereits 2022 in Kraft getreten (27. und 28. BAföGÄndG). Weitere Änderungen liegen mit dem 29. BAföGÄndG vor. In Anlehnung an das Deutsche Studierendenwerk kommentiert der Paritätische die einzelnen Maßnahmen wie folgt:

1. Einführung eines Flexibilitätssemesters

Zusätzliche Flexibilität für Studierende und damit eine Anpassung an tatsächliche Studienverläufe ist zu begrüßen. Die Implementierung eines zusätzlichen „Flexibilitätssemesters“ reicht nach Einschätzung des Paritätischen aber nicht aus und geht an der Realität vieler Studierender weiterhin vorbei. Daraus ergibt sich zum einen eine Ungleichbehandlung von Master- gegenüber Bachelor-Studierenden. Denn wer sein „Flexibilitätssemester“ im BA-Studium verbraucht hat, geht im MA-Studium leer aus. Zum anderen schafft die derzeitige Regelung unnötige Dokumentationspflichten und Verwaltungsaufwand. Deshalb fordern wir, die Regelstudienzeit plus zwei Zusatzsemester allen BAföG-Empfangenden unbürokratisch zu ermöglichen.

2. Verschiebung der Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund und Erweiterung der Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes um jeweils ein Semester

Die Neuregelung verschafft zwar ein Semester Spielraum, ist aber in der Gesetzesformulierung umständlich und in ihrer praktischen Anwendung ungeeignet. Hier ist eine Verwaltungsvereinfachung zu empfehlen, die sich am Wortlaut des Gesetzes von 1971 orientiert. Zudem kollidiert die Neuregelung mit dem BAföG-Leistungsnachweis zum fünften Fachsemester. Wir empfehlen den „BAföG-Leistungsnachweis“ (§ 48 BAföG) ersatzlos zu streichen.

3. Einführung einer Studienstarthilfe

Der geplante Zuschuss für Studierende aus einkommensschwachen Haushalten begrüßt der Paritätische als zielgerichtete Maßnahme zur Reduzierung von Bildungsungleichheiten ausdrücklich. Allerdings ist die Umsetzung der Studienstarthilfe nicht zufriedenstellend. Die maßgeblichen Kosten fallen für Studienanfänger*innen in den drei Monaten vor der Immatrikulation an – wie in Form von Mietkaution, Fahrt- und Übernachtungskosten wegen Auswahlgesprächen oder -tests und Semesterbeiträgen). Deshalb müssen diese Kosten bürokratiearm und zeitnah gezahlt werden. Andernfalls ist die Studienstarthilfe zwar eine notwendige Refinanzierung für die beim Studienstart entstandenen Kosten, hilft aber denjenigen Studierenden nicht, die finanzielle Probleme zu Beginn des Studiums haben und auf kein Elternhaus

zurückgreifen können, die entsprechende Kosten vorschießen. Darüber hinaus sollten sowohl alle Studierende mit BAföG-Anspruch (im ersten Semester) Studienstarthilfe erhalten können, als auch diejenigen mit Familienangehörigen, bei denen bereits BAföG-Bedürftigkeit festgestellt wurde.

4. Anhebung der monatlichen BAföG-Rückzahlungsrate von 130 auf 150 Euro

Eine Anhebung der monatlichen BAföG-Rückzahlungsrate lehnt der Paritätische aufgrund seiner abschreckenden Wirkung ab. In Konsequenz führt die Regelung dazu, dass einerseits die Jahrestilgung von Ex-BAföG-Empfänger*innen auf 1.800 € (von den Nettoeinkünften) steigt und andererseits die maximale Rückzahlung bei der Restschuldbefreiung nach 77 Monaten von 10.010 € auf 11.550 € – also um über 15 Prozent zunimmt. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde die Senkung der Darlehensbelastung als Ziel formuliert. Nun zielt der jetzige Gesetzesentwurf auf sein Gegenteil. So wird das BAföG als Instrument für mehr Bildungsgerechtigkeit zusätzlich geschwächt.

5. Erhöhung der Freibeträge

Die Freibeträge im Zusammenhang mit dem BAföG werden an verschiedenen Stellen erhöht. Um 5 Prozent werden die Freibeträge der Eltern sowie des Darlehensanteils angehoben. Der Freibetrag für eigenes Einkommen wird bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs erhöht. Damit können Studierende anrechnungsfrei einer ausbildungsbegleitenden Nebentätigkeit nachgehen. Der Paritätische befürwortet diese Erhöhungen zum Einbehalt, mahnt aber dessen systematische Verstetigung an.

6. Änderung des Vorausleistungsverfahrens

Auszubildenden Personen sollen künftig genauso viele Mittel als Vorausleistung für die Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, wie es im Rahmen der Regelförderung der Fall wäre. Eine solche Antragsbeschleunigung ist zu begrüßen.

7. Anhebung der Sozialpauschalen für Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse

Der Paritätische begrüßt die Anpassung an Veränderungen der Beitragssätze und der Bemessungsgrundlagen. Allerdings ist auch hierbei eine automatisierte Versteitung geboten.

8. Verwaltungsvereinfachung bei Beantragung durch Verfahren zur Anpassung der Formblätter für die BAföG-Beantragung

Zwar ist die Abschaffung der Zustimmung des Bundesrates bei der BAföG-Formblatt-Verwaltungsvorschrift richtig, allerdings sind weitere substantielle Verwaltungsvereinfachungen wünschenswert und angemessen. Studierende sollten stärker von hohen Anforderungen bei der Beantragung und Nachweiserbringung entlastet werden.

Fazit:

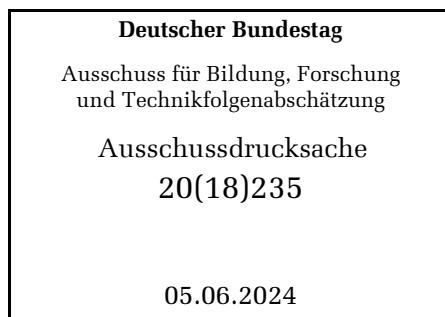
Die Bundesregierung erklärt in ihrem Koalitionsvertrag, das BAföG mit einer Reihe an Maßnahmen reformieren und elternunabhängiger gestalten zu wollen. Dieses Ziel teilt der Paritätische vollumfänglich, gerade in Anbetracht der hohen Armutsbetroffenheit von Studierenden sowie steigender Lebenshaltungs- und Wohnkosten. Der Paritätische hat aufgrund des hohen Handlungsbedarfs eine schnelle Umsetzung angemahnt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf und auch unter Berücksichtigung der zurückliegenden Änderungen vom BAföGÄndG sind erste Verbesserungen im Vergleich zum Status quo feststellbar. In der Gesamtbetrachtung der Maßnahmen bleibt aber die im Koalitionsvertrag angekündigte grundlegende Reform aus und wichtige Ziele, wie insbesondere die finanzielle Absicherung von Studierenden und deren Bildungs- und Berufschancen, sind gefährdet.

Berlin, 30. Mai 2024
Greta Schabram
Referat Sozialforschung und Wohnen
Paritätischer Gesamtverband

Kontakt

Greta Schabram

[REDACTED]



Anschrift
Gormannstr. 14
10119 Berlin

Telefon
[REDACTED]

Fax
[REDACTED]

Mail
[REDACTED]

Internet
www.aja-org.de

AJA Arbeitskreis gemeinnütziger
Jugendaustausch gGmbH

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Geschäftsführerin
Dr. Uta Wildfeuer

Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 192568 B

Forderungen des AJA zur 29. BAföG-Reform

Als Dachverband für gemeinnützigen Jugendaustausch setzt sich der AJA seit Jahren dafür ein, das Schüler-Auslands-BAföG mehr jungen Menschen zugänglich zu machen. Das aktuelle BAföG-Gesetz schließt Schüler*innen, die eine Real- oder Hauptschule besuchen und vorerst keine akademische Laufbahn anstreben, vom Zugang zum Schüler-Auslands-BAföG aus. Das entspricht nicht der Bildungsgerechtigkeit, die der Gesetzesgeber für sich beansprucht.

In der aktuellen BAföG-Novelle, die Anfang 2024 als Referentenentwurf vorgelegt wurde, wurden leider wieder keine Änderungen am Schüler-Auslands-BAföG vorgenommen. Unsere Forderungen zielen darauf ab, diese Lücke zu schließen.

Mit den folgenden Vorschlägen können mehr Schüler*innen nichtgymnasialer Schulformen Schüler-Auslands-BAföG erhalten und ihnen damit ein Auslandsaufenthalt ermöglicht werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit geleistet.

Forderung 1

Auch Schüler*innen von Haupt- und Realschulen müssen vollumfänglich berechtigt werden, Schüler-Auslands-BAföG zu beziehen.

Haupt- und Realschüler*innen, die nach dem Austauschjahr keine weiterführende Schule besuchen können oder dies nicht planen, sind aktuell von der BAföG-Förderung ausgeschlossen. Indem die nachfolgend skizzierte (neue) Nummer 5 im §5 Abs.2 aufgenommen wird, wird diese im Schüleraustausch stark unterrepräsentierte Gruppe gestärkt und ein wichtiger Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit geleistet.

Aktueller Gesetzestext	Änderungsvorschlag
§5 Abs.2 Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn 1.	§5 Abs.2 Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn 1.

AJA ist der Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustausch. Seine Mitglieder führen – gestützt auf ehrenamtliches Engagement – weltweit langfristige, bildungsorientierte Schüleraustauschprogramme durch. Unabhängig von Hautfarbe, Religion und politischer Überzeugung sollen das interkulturelle Lernen, Verständigung, Toleranz und der Respekt für unterschiedliche Lebensweisen gefördert und damit Friedensbemühungen unterstützt werden.

4. die Ausbildung nach einer der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes vergleichbaren Festsetzung regelmäßig innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.	4. die Ausbildung nach einer der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes vergleichbaren Festsetzung regelmäßig innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann oder <i>5. er bei Besuch einer Realschule, einer Hauptschule oder einer vergleichbaren Schule im direkten Anschluss an den Schulabschluss stattfindet.</i>
--	---

Forderung 2

Die Förderung eines Austausches sollte auf die letzten vier Jahre der Schullaufbahn ausgeweitet werden.

Viele Schüler*innen entscheiden sich mittlerweile bereits nach 9 von 13 Schuljahren, ein Austauschjahr zu machen. Mit der Anpassung der Schulklassen wird dieser gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen und an die Realität im Schüleraustausch angepasst.

Aktueller Gesetzestext	Änderungsvorschlag
<p>§5 Abs.4</p> <p>Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten nach § 2 gleichwertig ist:</p> <p>1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11,</p> <p>2. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 10, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren erworben werden kann,</p> <p>...</p>	<p>§5 Abs.4</p> <p>Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten nach § 2 gleichwertig ist:</p> <p>1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 10,</p> <p>2. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 09, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren erworben werden kann,</p> <p>...</p>

Wir bitten um eine Berücksichtigung dieser Forderungen im aktuellen Novellierungsprozess.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Jan Schütte

Geschäftsführer des AJA Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustausch

E-Mail: [REDACTED]



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG)

Bundestags-Drucksache: 20/11313

Bundesrats-Drucksache: 123/24

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 64. Sitzung am 5. Juni 2024 mit dem Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) (BT-Drs. 20/11313) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs stärken den Schwerpunkt 4: „Inklusive gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“. Das BAföG ist ein zentrales staatliches Instrument zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in der Bildung. Durch den Gesetzentwurf sollen sowohl die Breitenwirkung des BAföG als auch die durch dieses Förderungsinstrument eröffnete Möglichkeit zur individuellen Realisierung von Ausbildungschancen für Einkommensschwächere nachhaltig gesichert werden. Der Gesetzentwurf trägt damit zur Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg bei und erhöht die Bildungs- und Teilhabechancen insbesondere von jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer Entwicklung nutzen,
- SDG 4 – Hochwertige Bildung,
- SDG 10 – Weniger Ungleichheiten,
- Indikatorenbereich 4.1 – Bildung
- Indikator 4.1.b – Akademisch Qualifizierte und beruflich Höherqualifizierte



Die Darstellung der Nachhaltigkeit ist plausibel.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 5. Juni 2024

Katharina Willkomm, MdB
Berichterstatterin

Dr. Stefan Kaufmann, MdB
Berichterstatter